

---

19/2023

**Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg**

26.09.2023

---

**I n h a l t**

	Seite
1. Erste Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Architektur vom 21. September 2023	2
2. Lesefassung: Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Architektur (M. Sc) vom 29. September 2022 i. d. F. der ersten Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Architektur (M. Sc.) vom 21. September 2023	5

## Erste Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Architektur vom 21. September 2023

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 BbgHG und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch Dritte Änderungssatzung vom 21. April 2023 (AMbl. 07/2023), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

### Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Architektur vom 29. September 2022 (AMbl. 20/2022) wird wie folgt geändert:

**1. In § 4** werden die **Absätze 1 und 2** wie folgt neu gefasst:

(1) <sup>1</sup>Fachliche Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses der Architektur mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, dessen Lehrinhalte die Themenkomplexe Geschichte und Theorie, Bautechnik und Ökologie, Künste/Darstellung, Gestaltung, Baudurchführung, Städtebau und insbesondere in der Gestaltung und dem Entwerfen aufweisen. <sup>2</sup>Die inhaltliche Überprüfung der Kenntnisse erfolgt neben den Zeugnissen anhand eines Portfolios. <sup>3</sup>Das Portfolio soll eine Auswahl der im Studium angefertigten Leistungen im Umfang von maximal 25 Seiten (A3 Querformat, gebunden) beinhalten. <sup>4</sup>Die Vorlage kann als Datei (PDF) erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Master-Studiengang Architektur kann im Ergebnis der Prüfung nach Abs. 1 durch die vom Prüfungsausschuss Beauftragten bei fehlenden Kompetenzen mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang Architektur mit den dazugehörigen Modulprüfungen in einem

Umfang von bis zu 18 Leistungspunkten (LP) zu erbringen.<sup>2</sup>Die Auflagenmodule sollen im ersten Semester des Master-Studiums belegt werden. <sup>3</sup>Die nachzuholenden Module dienen nicht dem Erwerb von Leistungspunkten im Master-Studiengang Architektur.

**2. In § 6 Abs. 3 Satz 2** wird das Wort „Themenbereich“ durch das Wort „Angebot“ ersetzt:

<sup>2</sup>Mindestens zwei der Entwurfsprojekte sind aus dem **Angebot** des Institutes Architektur in Kombination mit einem Integrationsmodul zu absolvieren.

**3. § 6 Abs. 3 Satz 4 und 5** werden aufgehoben.

**4. In § 6 Abs. 6 Satz 1** wird der Verweis auf die Berücksichtigung der berufsständigen Anforderungen gestrichen sowie der Verweis auf den Prüfungsausschuss ersetzt durch einen Verweis auf die neu eingeführte **Anlage 3**:

<sup>1</sup>Als Vertiefungsmodule sind fünf bis sechs Module eigenverantwortlich aus der Übersicht der Wahlpflichtmodule in der **Anlage 3** zu wählen.

**5. § 6 Abs. 6** wird wie folgt geändert:

a) Die **Sätze 2 und 3** werden durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt.

<sup>2</sup>Dabei ist jeweils mindestens ein Modul aus dem Angebot der folgenden Fachthemenkomplexe zu wählen:

- Geschichte und Theorie
- Bautechnik, Ökologie, Umwelt
- Baudurchführung, Ökonomie, Recht

<sup>3</sup>Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden; die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten.

b) **Nach Satz 3** wird folgender **Satz 4** eingefügt:

<sup>4</sup>Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

**6. In § 7** wird folgender **Abs. 4** eingefügt:

(4) Abweichend von § 25 Abs. 5 Satz 3 der RahmenO-MA ergibt sich die Gesamtnote des Moduls Master-Arbeit aus der Bewertung der Teilleistungen gemäß § 8 Abs. 6 dieser Satzung jeweils zu gleichen Teilen.

**7. § 8 Abs. 2** wird wie folgt neu strukturiert und inhaltlich neu gefasst und ein **Satz 2** eingefügt:

(2) <sup>1</sup>Zum Modul „Thesis-Entwicklung“ wird zugelassen, wer

- a) alle geforderten Leistungen des Master-Studiums bis auf die Module „Thesis-Entwicklung“ und „Master-Arbeit“ im Umfang von 90 LP erfolgreich absolviert hat und
- b) das Portfolio mit den wesentlichen Leistungen aus dem Master-Studium zur Präsentation abgegeben hat.

<sup>2</sup>Näheres regelt die Modulbeschreibung zum Modul „Thesis-Entwicklung“.

**8. § 8 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

**a) Satz 1** wird wie folgt ergänzt

<sup>1</sup>Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer alle anderen Module des Master-Studiums inklusive das Modul „Thesis-Entwicklung“ erfolgreich absolviert hat **und die Zustimmung einer Erstprüferin oder eines Erstprüfers hat.**

**b) Nach Satz 1** wird folgender **Satz 2** und **Satz 3** eingefügt:

<sup>2</sup>Erstprüferin oder Erstprüfer einer Entwurfsarbeit muss eine Professorin oder ein Professor des Instituts Architektur sein. <sup>3</sup>Eine Gutachterin oder ein Gutachter einer theoretischen (schriftlichen) Arbeit muss eine Professorin oder ein Professor des Instituts Architektur sein.

**9. In § 8 Abs. 6 Satz 1, erster Anstrich** werden nach dem Wort „entweder“ die Wörter „einer Entwurfsarbeit“ eingefügt.

<sup>1</sup>Die Master-Arbeit besteht aus:

- **entweder einer Entwurfsarbeit** mit zeichnerischen/grafischen Leistungen, Modellen/Objekten, schriftlichen Erläuterungen und ergänzenden Aufstellungen, Berechnungen, Dokumentationen, etc. die zum Verständnis der Arbeit notwendig sind,
- **oder** einer schriftlichen Ausarbeitung
- **sowie** einem hochschulöffentlichen Kolloquium.

**10. Anlage 1/Erläuterungen/lfd. Nr. 8** wird mit einem Verweis auf die neue Anlage 3 wie folgt ersetzt:

Es sind mindestens 5 Vertiefungsmodule aus dem Angebot **gemäß Anlage 3** zu wählen.

**11. Nach Anlage 2** wird eine **neue Anlage 3** „Übersicht der Fachthemenkomplexe und Vertiefungsmodule (WP)“ eingefügt.

Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

**12. Infolge der neu eingeführten Anlage 3**

- wird die Inhaltsangabe entsprechend ergänzt,
- wird die alte Anlage 3 zur Anlage 4,
- wird der Verweis in § 9 Satz 4 angepasst,
- werden die Verweise in der nun neuen Anlage 4 angepasst. Das betrifft die Verweise im Punkt 5, Absätze 3, 4, 5, 6.

**13. In § 10** wird folgender **Absatz 5** eingefügt.

(5) Alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Master-Studiengang Architektur nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 30. September 2022 (AMbl. 20/2022) immatrikuliert sind, werden in diese Satzung überführt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

### Artikel 3 Veröffentlichung

Die Präsidentin wird beauftragt, die Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung dieser Ersten Änderungssatzung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU veröffentlichen zu lassen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 6 – Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 07. Juni 2023, der Stellungnahme des Senats vom 20. Juli 2023 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 24. Juli 2023.

Cottbus, den 21. September 2023

In Vertretung der Präsidentin

Prof. Dr.-Ing. habil. Michael Hübner  
Hauptberuflicher Vizepräsident für Forschung und Transfer

### Anlage 3: Übersicht der Fachthemenkomplexe und Vertiefungsmodule (WP)

Modul-Nr. und -Kürzel		Fachthemenkomplexe und Vertiefungsmodule <sup>1,2)</sup>	Status	Bewertung	LP
<b>Geschichte und Theorie</b> – mindestens 1 Modul ist zu wählen (s. § 6 Abs. 1)					
25501	GT1	Baugeschichte	WP	Prü	6
11706	GT2	Historische Bauforschung	WP	Prü	6
25431	GT3	Kunstgeschichte	WP	Prü	6
25405	GT4	Theorie der Architektur	WP	Prü	6
25407	GT5	Denkmalpflege	WP	Prü	6
25404	GT6	Bautechnikgeschichte	WP	Prü	6
Außerdem können 6 LP-Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge „World Heritage Studies“ und „Bau- und Kunstgeschichte“ frei gewählt werden - siehe 3) unten.					
<b>Bautechnik, Ökologie, Umwelt</b> – mindestens 1 Modul ist zu wählen (s. § 6 Abs. 1)					
22401	BT1	Baukonstruktion	WP	Prü	6
22403	BT2	Tragwerkslehre	WP	Prü	6
22404	BT3	Gebäudetechnik	WP	Prü	6
22405	BT4.1	Baustoffe, Bauphysik, Bautenschutz	WP	Prü	6
11790	BT5	Digitale Methoden	WP	Prü	6
13939	BÖ1	Regenerative Architektur	WP	Prü	6
11170	BÖV.1	Vertiefende Bautechnik 1	WP	Prü	6
11171	BÖV.2	Vertiefende Bautechnik 2	WP	Prü	6
Außerdem können 6 LP - Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge „Klimagerechtes Bauen und Betreiben“ und „Bauingenieurwesen“ gewählt werden – siehe 3) unten.					
<b>Künste, Darstellung, Gestaltung</b>					
11683	K1.1	Zeichnen und Malen – Figur im Raum	WP	Prü	6
21401	K1.2	Zeichnen und Malen – Farbiges Gestalten	WP	Prü	6
21402	K1.3	Zeichnen und Malen – Architektur- und Landschaftszeichnen	WP	Prü	6
21403	K1.4	Zeichnen und Malen - Druckwerkstatt	WP	Prü	6
21405	K2.1	Plastisches Gestalten – Vertiefung 1 - Skulptur	WP	Prü	6
21406	K2.2	Plastisches Gestalten – Vertiefung 2 - Installation	WP	Prü	6
11851	D1.1	Darstellung	WP	Prü	6
11852	D1.2	Darstellung Vertiefung	WP	Prü	6
21412	D2.1	CAD – Visualisierung	WP	Prü	6
11853	D2.2	CAD – Visualisierung Vertiefung	WP	Prü	6
<b>Baudurchführung, Ökonomie, Recht</b> - mindestens 1 Modul ist zu wählen (s. § 6 Abs. 1)					
21418	ÖR1	Projektmanagement	WP	Prü	6
21417	ÖR2	Immobilienökonomie und –recht	WP	Prü	6
21501	ÖR3	Internationales Bau- und Planungsrecht	WP	Prü	6
<b>Stadt, Region, Landschaft</b>					
24403	ST1	Städtebau (Stadt und Haus)	WP	Prü	6
24411	ST2	Landschaftsplanung und Freiraumgestaltung	WP	Prü	6
11815	ST3	Sonderthemen der Stadt	WP	Prü	6
Außerdem können 6 LP-Module aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Stadtplanung“ bzw. „Stadt- und Regionalplanung“ frei gewählt werden - siehe 3) unten					
<b>Gebäudekunde, Entwerfen</b>					
22410	GK1	Sondergebiete Gebäudekunde	WP	Prü	6
11754	E5	Methoden	WP	Prü	6

WP – Wahlpflichtmodul, Prü – Prüfungsleistung,

- 1) Es ist jeweils 1 Vertiefungsmodul aus den Fachthemenkomplexen: „Geschichte und Theorie“, „Bautechnik, Ökologie, Umwelt“ und „Baudurchführung, Ökonomie, Recht“ zu wählen.
- 2) Der Turnus des Angebotes ist dem Modulkatalog (Info-Portal Lehre) zu entnehmen.
- 3) Die Modulwahl erfolgt in Abhängigkeit der Voraussetzungen zur Modulbelegung nach Modulbeschreibung

## – Lesefassung –

# Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Architektur (M. Sc.) vom 29. September 2022 i.d.F. der ersten Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Architektur (M. Sc.) vom 21. September 2023

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 BbgHG und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 02/2021), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

### Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	5
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums .....	5
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung ....	6
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen.....	6
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang.....	6
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ..	6
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation .....	7
§ 8	Master-Arbeit .....	7
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen.....	8
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen .....	8
Anlage 1:	Übersicht der Modulbereiche, Status, Leistungspunkte (LP) .....	9
Anlage 2:	Regelstudienplan .....	9
Anlage 3:	Übersicht der Fachthemenkomplexe und Vertiefungsmodule (WP) .....	10
Anlage 4:	Weitere Prüfungs- und Studienregelungen für das Doppelabschluss-Programm Architektur	

mit der Poznan University of Technology (PUT) in Polen..... 11

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Architektur. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-MA) der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 02/2021).

## § 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang Architektur vermittelt, vertieft und spezialisiert fachspezifische Methoden sowie praxis- und forschungsrelevante Fachkenntnisse und Fertigkeiten. <sup>2</sup>Hierzu gehören notwendige Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Präsentationstechniken, freie Rede und wissenschaftliches Arbeiten, um nach dem Studium Gebäude entwerfen und planerisch bis zur Realisierung begleiten zu können bzw. im Bereich der Bau- und Architektur-forschung tätig zu werden.

(2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verfügen Absolventinnen und Absolventen über vertiefte Fachkenntnisse und -kompetenzen, um komplexe Planungs- und Realisierungsaufgaben eigenständig zu bearbeiten – insbesondere durch kritische Anwendung architektonisch-wissenschaftlicher Methoden des Entwerfens. <sup>2</sup>Zudem erfüllen Absolventinnen und Absolventen des universitären konsekutiven Master-Studiums der Architektur an der BTU die akademischen Voraussetzungen für eine berufsständische Anerkennung. <sup>3</sup>Die von den Architektenkammern der Länder geforderten Berufspraxis- sowie Fortbildungsnachweise sind eigenverantwortlich zu erlangen. <sup>4</sup>Im Fall eines Studiums der Architektur, das nicht konsekutiv an der BTU absolviert wurde, ist die berufsständische Anerkennung durch die Studierenden in Abstimmung mit der entsprechenden Länderkammer eigenverantwortlich zu klären.

(3) Über das in Abs. 2 genannte und berufsständisch geschützte Tätigkeitsfeld hinaus qualifiziert der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiengangs in Abhängigkeit

- vom Profil des zuvor abgelegten Bachelor-Studiengangs sowie

b) von der individuellen inhaltlichen Profilbildung im Master-Studium

für ein breites Tätigkeitsfeld, insbesondere im Umfeld der Bauplanung, Bauausführung, Bauleitung, Bauverwaltung, der Bauwerksunterhaltung, -erhaltung und -bewertung sowie der Denkmalpflege und Bauforschung.

### § 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Architektur wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

### § 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Fachliche Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses der Architektur mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, dessen Lehrinhalte die Themenkomplexe Geschichte und Theorie, Bautechnik und Ökologie, Künste/Darstellung, Gestaltung, Baudurchführung, Städtebau und insbesondere in der Gestaltung und dem Entwerfen aufweisen. <sup>2</sup>Die inhaltliche Überprüfung der Kenntnisse erfolgt neben den Zeugnissen anhand eines Portfolios. <sup>3</sup>Das Portfolio soll eine Auswahl der im Studium angefertigten Leistungen im Umfang von maximal 25 Seiten (A3 Querformat, gebunden) beinhalten. <sup>4</sup>Die Vorlage kann als Datei (PDF) erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Master-Studiengang Architektur kann im Ergebnis der Prüfung nach Abs. 1 durch die vom Prüfungsausschuss Beauftragten bei fehlenden Kompetenzen mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang Architektur mit den dazugehörigen Modulprüfungen in einem Umfang von bis zu 18 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. <sup>2</sup>Die Auflagenmodule sollen im ersten Semester des Master-Studiums belegt werden. <sup>3</sup>Die nachzuholenden Module dienen nicht dem Erwerb von Leistungspunkten im Master-Studiengang Architektur.

### § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 120 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. <sup>2</sup>Es kann zum Winter- oder Sommersemester begonnen werden.

(2) Ein LP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-MA ist möglich.

### § 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Master-Studium Architektur umfasst die in Anlage 1 aufgeführten und erläuterten Module.

(2) <sup>1</sup>Entwurfsprojekte sind ein wesentliches Element des Architekturstudiums. <sup>2</sup>Sie fördern den Praxisbezug und das Verständnis für die komplexen Zusammenhänge von Entwurf, Planung, Organisation oder Ausführung von Bauaufgaben und trainieren ergänzend zur fachlichen Qualifikation grundlegende Instrumente der Kommunikation und Softskills, wie Teamfähigkeit oder Kreativität bei der Anwendung von Erfahrungen und Methoden. <sup>3</sup>Entwurfsprojekte können darüber hinaus einen forschungsorientierten Charakter aufweisen. <sup>4</sup>Entwurfsprojekte werden in der Regel zusammen mit einem Integrationsmodul angeboten. <sup>5</sup>Integrationsmodule sind thematisch mit dem Entwurfsprojekt gekoppelt und werden von einem weiteren Fachgebiet angeboten. <sup>6</sup>Die Entwurf fachgebiete organisieren das jeweilige Projektangebot, das zum Anfang eines jeden Semesters bekannt gegeben wird.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden wählen aus den Kernmodulen insgesamt drei Entwurfsprojekte. <sup>2</sup>Mindestens zwei der Entwurfsprojekte sind aus dem Angebot des Institutes Architektur in Kombination mit einem Integrationsmodul zu absolvieren. <sup>3</sup>Ein Entwurfsprojekt kann aus einem anderen Institut der Fakultät 6 gewählt werden.

(4) <sup>1</sup>Das abschließende Modul „Master-Arbeit“ hat einen Umfang von 26 LP. <sup>2</sup>Das Modul „Thesis-Entwicklung“ (4 LP) dient der wissenschaftlichen Vorbereitung der Master-Arbeit und muss vor dem Antritt zur Master-Arbeit erfolgreich absolviert werden.

(5) Das Studium der Kernmodule ergibt zusammen mit den Modulen „Master-Arbeit“ und „Thesis-Entwicklung“ einen Umfang von 72 LP.

(6) <sup>1</sup>Als Vertiefungsmodule sind fünf bis sechs Module eigenverantwortlich und aus der Übersicht der Wahlpflichtmodule in der Anlage 3 zu wählen. <sup>2</sup>Dabei ist jeweils mindestens ein Modul aus dem Angebot der folgenden Fachthemenkomplexe zu wählen:

- Geschichte und Theorie
- Bautechnik, Ökologie, Umwelt
- Baudurchführung, Ökonomie, Recht

<sup>3</sup>Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden; die

Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. <sup>4</sup>Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

(7) <sup>1</sup>Im Rahmen der Studiengestaltung wird allen Studierenden empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Einordnung in den persönlichen Studienplan erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor. <sup>3</sup>Die Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen regelt § 22 Abs. 6 der RahmenO-MA.

(8) <sup>1</sup>In Anlehnung an § 9 Abs. 2 der RahmenO-MA wird den Studierenden eine Mentorin bzw. ein Mentor aus dem Kreis der Entwurfsbetreuenden im ersten Fachsemester zugewiesen. <sup>2</sup>Ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors soll nur in begründeten Fällen stattfinden.

## § 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

(1) <sup>1</sup>Die Optionen eines Freiversuchs bzw. der Notenverbesserung gemäß § 17 RahmenO-MA gelten nicht für Entwurfsprojekt-Module. <sup>2</sup>Die nicht bestandene Modulprüfung der Entwurfsprojekte 1 bis 3 kann mit einer neuen Aufgabenstellung einmal wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss setzt zur Abnahme des Kolloquiums im Rahmen des Moduls Master-Arbeit eine Prüfungskommission ein. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission besteht neben der oder dem Erst- und Zweitprüfenden aus drei weiteren Professorinnen und/oder Professoren, zwei akademischen Mitarbeitenden sowie zwei Studierenden des Studiengangs. <sup>3</sup>Die Studierenden haben nur eine beratende Funktion. <sup>4</sup>Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für theoretische (schriftliche) Master-Arbeiten ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Leistung durch die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie aus der Bewertung der Kommission für den mündlichen Teil der Prüfung (Verteidigung), zu dem die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter gehören.

(4) Abweichend von § 25 Abs. 5 Satz 3 der RahmenO-MA ergibt sich die Gesamtnote des Moduls Master-Arbeit aus der Bewertung der Teilleistungen gemäß § 8 Abs. 6 dieser Satzung jeweils zu gleichen Teilen.

## § 8 Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit wird inhaltlich durch das Modul „Thesis-Entwicklung“ vorbereitet. <sup>2</sup>Das Modul ist am Anfang des Semesters der Bearbeitung der Master-Arbeit zu belegen.

(2) <sup>1</sup>Zum Modul „Thesis-Entwicklung“ wird zugelassen, wer

- a) alle geforderten Leistungen des Master-Studiums bis auf die Module „Thesis-Entwicklung“ und „Master-Arbeit“ im Umfang von 90 LP erfolgreich absolviert hat und
- b) das Portfolio mit den wesentlichen Leistungen aus dem Master-Studium zur Präsentation abgegeben hat.

<sup>2</sup>Näheres regelt die Modulbeschreibung zum Modul „Thesis-Entwicklung“.

(3) <sup>1</sup>Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer alle anderen Module des Master-Studiums inklusive das Modul „Thesis-Entwicklung“ erfolgreich absolviert hat und die Zustimmung einer Erstprüferin oder eines Erstprüfers hat. <sup>2</sup>Erstprüferin oder Erstprüfer einer Entwurfsarbeit muss eine Professorin oder ein Professor des Instituts Architektur sein. <sup>3</sup>Eine Gutachterin oder ein Gutachter einer theoretischen (schriftlichen) Arbeit muss eine Professorin oder ein Professor des Instituts Architektur sein.

(4) Ausnahmen zu Abs. 2 und 3 regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist die Abschluss-Arbeit des Master-Studiums. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. <sup>3</sup>Einzelheiten zu Beginn, Ablauf und Abgabezeitpunkt regelt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung. <sup>4</sup>Näheres regelt die Modulbeschreibung zur Master-Arbeit.

(6) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit besteht aus:

- **entweder** einer Entwurfsarbeit mit zeichnerischen/grafischen Leistungen, Modellen/Objekten, schriftlichen Erläuterungen und ergänzenden Aufstellungen, Berechnungen, Dokumentationen, etc. die zum Verständnis der Arbeit notwendig sind,
- **oder** einer schriftlichen Ausarbeitung
- **sowie** einem hochschulöffentlichen Kolloquium.

<sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat soll mit der Master-Arbeit zeigen, dass sie oder er

- in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Architektur kritisch anzuwenden, gestalterisch selbstständig Entwürfe zu erarbeiten und
- die für den Übergang in die Berufspraxis und die spätere Verantwortlichkeit als Architektin oder Architekt notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(7) <sup>1</sup>Die zeichnerische/grafische bzw. die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit ist persönlich und fristgemäß zum Bearbeitungsende am in der Aufgabenstellung angegebenen Ort den zuständigen Personen dreifach und gebunden (Zeichnungen auf A3 verkleinert) sowie zusätzlich als elektronisch lesbare Version abzuliefern. <sup>2</sup>Einzelne ergänzende Medien, Objekte und Modelle können zusätzlich bis zum Kolloquium beigelegt werden. <sup>3</sup>Der Abgabepunkt ist jeweils aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Diese zusätzlich abgegebenen Leistungen sind deutlich als „zusätzlich“ zu kennzeichnen.

(8) <sup>1</sup>Das Kolloquium sowie die Bekanntgabe der Ergebnisse der Master-Arbeit sind hochschulöffentlich, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dagegen keinen Einspruch erhebt.

## § 9 Weitere ergänzende Regelungen

<sup>1</sup>Innerhalb des Master-Studiengangs Architektur besteht die Möglichkeit, einen Doppelabschluss in Zusammenarbeit mit der Poznan University of Technology (PUT) in Polen zu erwerben. <sup>2</sup>Neben dem „Master of Science“ der BTU erwerben die Studierenden den Abschluss „magister inżynier architekt“ der Poznan University of Technology. <sup>3</sup>Dieses Studienangebot ist auf jeweils fünf Studienplätze pro Jahrgang an der BTU und an der Poznan University of Technology begrenzt. <sup>4</sup>Die weiteren Prüfungs- und Studienregelungen werden in Anlage 4 erläutert.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Master-Studiengang Architektur nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 28. September 2020 (AMbl. 10/2020) immatrikuliert sind, können auf Antrag in diese Ordnung wechseln. <sup>2</sup>Alle erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Architektur vom 28. September 2020 (AMbl.10/2020) tritt mit Ablauf von vier Semestern nach Einführung dieser Ordnung außer Kraft.

(4) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(5) Alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Master-Studiengang Architektur nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 30. September 2022 (AMbl. 20/2022) immatrikuliert sind, werden in diese Satzung überführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 6 – Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 06. Oktober 2021, der Stellungnahme des Senats vom 16. Dezember 2021 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 17. März 2022.

Cottbus, den 29. September 2022

In Vertretung der Präsidentin

Prof. Dr.-Ing. habil. Michael Hübner  
Hauptberuflicher Vizepräsident für Forschung und Transfer

Erste Änderungssatzung ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 6 – Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 07. Juni 2023, der Stellungnahme des Senats vom 20. Juli 2023 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 24. Juli 2023.



## Anlage 1: Übersicht der Modulbereiche, Status, Leistungspunkte (LP)

Lfd. Nr.	Modul-Nr.	Modulbereiche	Institute	Status	Bewertung	Leistungspunkte (LP)	
<b>Kernmodule</b>							
1	11749	Entwurfsprojekt 1	ARCH	P	Prü	12	36
2	11751	Entwurfsprojekt 2	ARCH	P	Prü	12	
3	11752	Entwurfsprojekt 3	ARCH, IBK, STA, BI	P	Prü	12	
4	13780	Thesis-Entwicklung	ARCH	P	SL	4	30
5	13779	Master-Arbeit	ARCH	P	Prü	26	
6	24406	Stegreife	ARCH, IBK, STA, BI	P	Prü	6	6
<b>Vertiefungs- und Integrationsmodule</b>							
7	13774	Integrationsmodul Bautechnik, Ökologie, Umwelt Integrationsmodul Baudurchführung, Ökonomie, Recht Integrationsmodul Geschichte, Denkmalpflege, Architekturtheorie Integrationsmodul Künste, Visualisierung, Gestaltung Integrationsmodul Stadt, Region, Landschaft	ARCH, IBK, STA, BI	WP	Prü	6	12-18
	13775						
	13776						
	13777						
	13778						
8		Vertiefungsmodul	ARCH, IBK, STA, BI	WP	Prü	6	30-36
						<b>Summe</b>	<b>120</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Erläuterungen</b>						
1, 2	Entwurfsprojekt 1 und Entwurfsprojekt 2 sind zusammen mit einem Integrationsmodul zu wählen (§6(2))						
6	Es sind insgesamt 3 Stegreifentwürfe zu wählen, mindestens 2 Stegreifentwürfe aus dem Institut Architektur. Eine Exkursion kann einen Stegreifentwurf ersetzen, ein Kurzentwurf kann 2 Stegreifentwürfe ersetzen.						
7	Integrationsmodule werden nur im Zusammenhang mit einem Entwurfsprojekt angeboten						
8	Es sind mindestens 5 Vertiefungsmodul aus der Liste in der Anlage 3 zu wählen.						

## Anlage 2: Regelstudienplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Entwurfsprojekt 1 (Gemäß Anlage 1, Nr. 1)	Entwurfsprojekt 2 (Gemäß Anlage 1, Nr. 2)	Entwurfsprojekt 3 (Gemäß Anlage 1, Nr. 3)	Thesis-Entwicklung (Gemäß Anlage 1, Nr. 4)
Integrationsmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 7)	Integrationsmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 7)	Integrationsmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 7) oder Vertiefungsmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8)	Master-Arbeit (Gemäß Anlage 1, Nr. 5)
Vertiefungsmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8)	Vertiefungsmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8)	Vertiefungsmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8)	
Stegreife <sup>1)</sup> (Gemäß Anlage 1, Nr. 6)	Vertiefungsmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8)	Vertiefungsmodul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8)	
<b>Σ = 30 LP<sup>2)</sup></b>	<b>Σ = 30 LP<sup>2)</sup></b>	<b>Σ = 30 LP<sup>2)</sup></b>	<b>Σ = 30 LP<sup>2)</sup></b>
<b>Erläuterungen:</b>			
1) Stegreif-Entwürfe werden im Laufe eines jeden Semesters angeboten und müssen nicht alle in einem Semester belegt werden.			
2) Durch die Belegung von Stegreifen über mehr als ein Semester bzw. durch die Wahl von Vertiefungsmodulen, die über mehr als ein Semester verlaufen, kann es zur Abweichungen in der Summe der LP von 30 LP je Semester kommen.			

### Anlage 3: Übersicht der Fachthemenkomplexe und Vertiefungsmodule (WP)

Modul-Nr. und - Kürzel		Fachthemenkomplexe und Vertiefungsmodule <sup>1,2)</sup>	Status	Bewertung	LP
<b>Geschichte und Theorie</b> – mindestens 1 Modul ist zu wählen (s. § 6 Abs. 1)					
25501	GT1	Baugeschichte	WP	Prü	6
11706	GT2	Historische Bauforschung	WP	Prü	6
25431	GT3	Kunstgeschichte	WP	Prü	6
25405	GT4	Theorie der Architektur	WP	Prü	6
25407	GT5	Denkmalpflege	WP	Prü	6
25404	GT6	Bautechnikgeschichte	WP	Prü	6
Außerdem können 6 LP-Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge „World Heritage Studies“ und „Bau- und Kunstgeschichte“ frei gewählt werden - siehe 3) unten.					
<b>Bautechnik, Ökologie, Umwelt</b> – mindestens 1 Modul ist zu wählen (s. § 6 Abs. 1)					
22401	BT1	Baukonstruktion	WP	Prü	6
22403	BT2	Tragwerkslehre	WP	Prü	6
22404	BT3	Gebäudetechnik	WP	Prü	6
22405	BT4.1	Baustoffe, Bauphysik, Bautenschutz	WP	Prü	6
11790	BT5	Digitale Methoden	WP	Prü	6
13939	BÖ1	Regenerative Architektur	WP	Prü	6
11170	BÖV.1	Vertiefende Bautechnik 1	WP	Prü	6
11171	BÖV.2	Vertiefende Bautechnik 2	WP	Prü	6
Außerdem können 6 LP - Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge „Klimagerechtes Bauen und Betreiben“ und „Bauingenieurwesen“ gewählt werden – siehe 3) unten.					
<b>Künste, Darstellung, Gestaltung</b>					
11683	K1.1	Zeichnen und Malen – Figur im Raum	WP	Prü	6
21401	K1.2	Zeichnen und Malen – Farbiges Gestalten	WP	Prü	6
21402	K1.3	Zeichnen und Malen – Architektur- und Landschaftszeichnen	WP	Prü	6
21403	K1.4	Zeichnen und Malen - Druckwerkstatt	WP	Prü	6
21405	K2.1	Plastisches Gestalten – Vertiefung 1 - Skulptur	WP	Prü	6
21406	K2.2	Plastisches Gestalten – Vertiefung 2 - Installation	WP	Prü	6
11851	D1.1	Darstellung	WP	Prü	6
11852	D1.2	Darstellung Vertiefung	WP	Prü	6
21412	D2.1	CAD – Visualisierung	WP	Prü	6
11853	D2.2	CAD – Visualisierung Vertiefung	WP	Prü	6
<b>Baudurchführung, Ökonomie, Recht</b> - mindestens 1 Modul ist zu wählen (s. § 6 Abs. 1)					
21418	ÖR1	Projektmanagement	WP	Prü	6
21417	ÖR2	Immobilienökonomie und –recht	WP	Prü	6
21501	ÖR3	Internationales Bau- und Planungsrecht	WP	Prü	6
<b>Stadt, Region, Landschaft</b>					
24403	ST1	Städtebau (Stadt und Haus)	WP	Prü	6
24411	ST2	Landschaftsplanung und Freiraumgestaltung	WP	Prü	6
11815	ST3	Sonderthemen der Stadt	WP	Prü	6
Außerdem können 6 LP-Module aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Stadtplanung“ bzw. „Stadt- und Regionalplanung“ frei gewählt werden - siehe 3) unten					
<b>Gebäudekunde, Entwerfen</b>					
22410	GK1	Sondergebiete Gebäudekunde	WP	Prü	6
11754	E5	Methoden	WP	Prü	6

WP – Wahlpflichtmodul, Prü – Prüfungsleistung,

- 4) Es ist jeweils 1 Vertiefungsmodul aus den Fachthemenkomplexen: „Geschichte und Theorie“, „Bautechnik, Ökologie, Umwelt“ und „Baudurchführung, Ökonomie, Recht“ zu wählen.
- 5) Der Turnus des Angebotes ist dem Modulkatalog (Info-Portal Lehre) zu entnehmen.
- 6) Die Modulwahl erfolgt in Abhängigkeit der Voraussetzungen zur Modulbelegung nach Modulbeschreibung

## Anlage 4: Weitere Prüfungs- und Studienregelungen für das Doppelabschluss-Programm Architektur mit der Poznan University of Technology (PUT) in Polen

### 1. Allgemein

(1) Der integrierte deutsch-polnische Doppelabschluss an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) in Kooperation mit der Poznan University of Technology (PUT) in Polen wird gemäß den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Rechtsvorschriften umgesetzt.

(2) Während des Studienaufenthalts an der Gasthochschule werden die Studierenden an beiden Hochschulen immatrikuliert, jedoch von der Heimathochschule beurlaubt und unterliegen den geltenden Gesetzen der Partnerhochschule.

(3) Für das Studium an der BTU gelten die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Rahmenordnung für Master-Studiengänge sowie die fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Architektur.

### 2. Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das Doppelabschluss-Programm integriert die beiden bestehenden Master-Studiengänge „Architektur“ an der BTU und „Architektura/Architecture“ an der Poznan University of Technology. <sup>2</sup>Der Studienaufenthalt im jeweiligen Land der Partnerhochschule erweitert die beruflichen Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen, ermöglicht internationale Erfahrungen und vermittelt interkulturelle Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeit.

### 3. Graduierung, Abschlussbezeichnung

<sup>1</sup>Bei erfolgreichem Abschluss des Doppelabschluss-Programms werden zwei Abschlüsse verliehen: „Master of Science“ (M. Sc.) an der BTU und „magister inżynier architekt“ (mgr inż. arch.) an der Poznan University of Technology. <sup>2</sup>Jede Hochschule ist für die Ausfertigung ihrer eigenen Master-Urkunde und Abschlussdokumente zuständig. <sup>3</sup>Die Urkunde und die Abschlussdokumente werden von jeder Hochschule gemäß ihren jeweiligen Gesetzen und den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt.

### 4. Weitere Zugangsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Die Sprachkenntnisse für BTU-Studierende sind mit dem Nachweis polnischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) erforderlich. <sup>2</sup>Für PUT-Studierende ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau von DSH2, oder TestDaF (4x4) erforderlich. <sup>3</sup>BTU- und PUT-Studierende können auch mit dem Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau von TOEFL (gleich oder größer als 79 Punkte), IELTS (gleich oder größer als 6.5), Cambridge Advanced English Zertifikat (Stufe B oder höher), Cambridge Proficiency in English Zertifikat (Stufe B oder höher) die Sprachvoraussetzung erfüllen.

### 5. Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium Architektur an der BTU hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (120 LP). <sup>2</sup>Der jeweils an der Gasthochschule zu absolvierende Studienabschnitt umfasst davon mindestens ein Semester im Umfang von mindestens 30 LP.

(2) Werden von der oder dem Studierenden weniger als 30 LP an der Poznan University of Technology erbracht, kann eine Anerkennung der an der Poznan University of Technology erfolgreich erbrachten Leistungen innerhalb des Modulangebotes für den Master-Studiengang Architektur erfolgen.

(3) Der Zeitpunkt der Mobilitätsphase ist im Winter- und Sommersemester möglich (siehe Abb. 4.1 und 4.2).

(4) Das Curriculum umfasst für die an der BTU als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden (vgl. Anlage 1):

- Pflichtmodule 11749, 11751 und 24406 im Umfang von 30 LP lt. Anlage 1,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP,
- Wahlpflichtmodule an der Poznan University of Technology (siehe Abb. 4.3) im Umfang von 30 LP,
- die Module Thesis-Entwicklung und Master-Arbeit im Umfang von 30 LP.

(5) Das Curriculum umfasst für die an der Poznan University of Technology als Heimatehochschule immatrikulierten Studierenden (vgl. Abb. 4.3):

- Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP während der Mobilitätsphase an der BTU (siehe Abb. 4.4),
- Pflichtmodule im Umfang von 60 LP an der Poznan University of Technology und
- das Modul Master-Arbeit im Umfang von 30 LP.

(6) <sup>1</sup>Das Angebot der Wahlpflichtmodule in Abb. 4.4 kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. <sup>2</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

## 7. Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Studierende im integrierten deutsch-polnischen Doppelabschluss-Programm Architektur verfassen ihre Abschlussarbeit an der Hochschule, an welcher die Studierenden das letzte Semester studiert haben. <sup>2</sup>Es werden Betreuende beider Hochschulen bestimmt. <sup>3</sup>Es gelten die Regularien und Vorgaben für die Prüfungsleistungen zur Master-Arbeit der jeweiligen Hochschule.

(2) Zur Erlangung des „magister inżynier architekt“ für Studierende mit der BTU als Heimatehochschule bzw. zur Erlangung des „Master of Science“ für Studierende mit der Poznan University of Technology als Heimatehochschule findet eine Präsentation an einer der Hochschulen unter Beteiligung von Hochschullehrenden der Partnerhochschule statt.

Abb. 4.1 Empfohlener Austausch für PUT-Studierende

		Gasthochschule BTU	Heimathochschule PUT	Semester
Master Studium	Master	Master -Arbeit		Sommer
		←	●	Winter
				Sommer
				Winter

Abb.4.2 Empfohlener Austausch für BTU- Studierende

		Heimathochschule BTU	Gasthochschule PUT	Semester
Master Studium	Master	Master-Arbeit		Sommer
				Winter
		●	→	Sommer
				Winter

### Abb. 4.3 Liste der Wahlpflichtmodule für BTU-Studierende an der PUT und Curriculum der PUT-Studierenden

#### PUT-Studierenden

Course Title	Typ	Bewertung	Status	LP	Angebot
Building Physics – Lighting	VL	Prü	P	1	Sommer
Perception Psychology	VL	Prü	P	1	Sommer
Planning and Management of Sustainable Development of Towns	VL	Prü	P	4	Sommer
History of Art	VL	Prü	P	2	Sommer
Building Physics - Acoustics	VL	Prü	P	1	Sommer
Heritage Protection incl. Conservation and ... of Historic Buildings_1	VL	Prü	P	2	Sommer
Theory and Principles of Complex Facilities Design	VL	Prü	P	2	Sommer
Cost Management of a building project	VL/PR	Prü	P	2	Sommer
Domestic Design 1	PR	Prü	P	3	Sommer
Lighting	PR	Prü	P	2	Sommer
Innovation / Bionics	PR	Prü	P	3	Sommer
Arch. Design of Workplaces 2	PR	Prü	P	3	Sommer
Inventory Training (2 weeks)	PR	Prü	P	2	Sommer
Internship at Architectural Studio (2 weeks)	PR	Prü	P	2	Sommer
Heritage protection and modernisation of historic building 2	PR	Prü	P	3	Winter
Architectural Design of Complex Facilities	PR	Prü	P	6	Winter
Study of the Spatial Management of a Community	PR	Prü	P	3	Winter
Research in Architectural Design Process_1	VL	Prü	P	2	Winter
Research in Architectural Design Process_2	VL	Prü	P	2	Winter
Research in Architectural Design Process_3	VL	Prü	P	2	Winter
Industrial Design 2	VL	Prü	P	4	Winter
Spatial Planning	VL/PR	Prü	P	4	Winter
Spatial Planning Law	VL	Prü	P	2	Winter
Cross-Cultural Communication	VL	Prü	P	2	Winter
<b>Module für BTU Studierende (in Winter- oder Sommersemester) – Summe LP</b>				<b>30</b>	
<b>Pflichtmodule für PUT Studierende – Summe LP</b>				<b>60</b>	
Marketing	PR	Prü	P	3	Sommer
Thematic Lecture	VL	Prü	P	2	Sommer
Research Studio	LAB	Prü	P	6	Sommer
Diploma Seminar	SE	Prü	P	2	Sommer
Preparation of MA Thesis and Preparation of Diploma Exam	VL	Prü	P	15	Sommer
Preparation of MA Thesis Building Construction	VL	Prü	P	2	Sommer
<b>Summe für PUT Studierende</b>				<b>90</b>	

LP – Leistungspunkte

VL – Vorlesung, SE – Seminar, PR – Projekt, LAB – Labor

Prü – Prüfung, P - Pflichtmodul

**Abb. 4.4 Liste empfohlener Module für PUT-Studierende an der BTU**

Modul-Nr.	Schwerpunkt / Modul-Titel	Bewertung	Status	LP	Angebot
	<b>Design</b>		<b>P</b>		
14062 14068 13290	Design Project 1 or Design Project 2 or Research Project	Prü	P	12	Jedes Semester
	<b>Summe Pflicht</b>			<b>12</b>	
	<b>Art &amp; History</b>		<b>WP</b>		
25504	Applied Art History and Museology	Prü		6	Winter
11377	History of Architecture	Prü		6	Winter
11390	Building Archaeology	Prü		6	Sommer
11461	Museum Architecture and Exhibition Design	Prü		6	Sommer
	<b>Conservation &amp; Preservation</b>		<b>WP</b>		
25106	Conservation / Building in Existing Fabric	Prü		6	Winter
11462	Conservation of Ruins and Archaeological Sites	Prü		6	Sommer
11511	Architectural Conservation Practice	Prü		6	Sporadisch nach Ankündigung
11620	Diagnosis of Historic Structures	Prü		6	sporadisch nach Ankündigung
11621	Safety Evaluation of Historic Structures	Prü		6	sporadisch nach Ankündigung
11622	Project Design of Intervention	Prü		6	sporadisch nach Ankündigung
	<b>City &amp; Region</b>		<b>WP</b>		
11463	Urban and Regional Planning	Prü		6	Sommer
12166	Planning in international context	Prü		6	Winter
	<b>Digital Methods</b>		<b>WP</b>		
13288	Digital Methods	Prü		6	Jedes Semester
13291	Methods	Prü		6	Jedes Semester
	<b>Weitere Optionen</b>		<b>WP</b>		
	Module aus dem Curriculum Architektur M. Sc. nach Abstimmung mit dem Programmkoordinator	Prü		18	Jedes Semester
	<b>Summe Wahlpflicht</b>			<b>18</b>	
	<b>Summe gesamt</b>			<b>30</b>	

LP – Leistungspunkte

Prü – Prüfung, P - Pflichtmodul, WP - Wahlpflichtmodul